

Wochenblatt für Wilsdruff

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementpreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 100.

Dienstag, den 16. Dezember

1890.

Bekanntmachung,

die Rekrutirungs- Stammrollen betr.

Nachdem die Rekrutirungs- Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Bezirkes berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hierdurch veranlaßt, dieselben hier abzuholen.

Meissen, am 11. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Auction.

In Herzogswalde gelangt **Donnerstag, den 18. December d. J.**, Nachmittags 1 Uhr, eine Hobelmaschine mit Zubehör gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Bieterversammlung in der Jähnich'schen Restauration daselbst.

Wilsdruff, am 15. Dezember 1890.

Matthes, Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Invaliditäts- und Altersversorgung bei dem Gemeindekrankenversicherungsverband im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff betreffend.

Am 1. Januar 1891 tritt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversorgung betreffend, in Kraft.

Um nun die bei dem Gemeindekrankenversicherungsverbande befindlichen Versicherungspflichtigen festzustellen, haben die **betheiligten Arbeitgeber und Dienstherrn die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei denselben vorschriftsmäßig anzumelden.** Diese Meldungen haben auf dem Lande bei den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern (Vorstands- und Ausschussmitgliedern des Verbandes) und in der hiesigen Stadt auf der **hiesigen Rathserpedition** zu geschehen und sind **gewissenhaft** nach den eingeführten und an die betreffenden Betheiligten das erste Mal vertheilt werdenden Anmeldeformularen bis

spätestens den 22. dieses Monats

zu bewirken.

Die gedachten Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben diese Meldungen nach Eingang einer genauen Prüfung zu unterwerfen, gefundene Mängel abzustellen und solche dann **sofort und bis spätestens den 24. dieses Monats** an den unterzeichneten Vorsitzenden des Verbandes abzugeben.

Versicherungspflichtig sind nach § 1 des angeführten Reichsgesetzes vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

a. Personen, welche als **Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge** oder **Dienstboten** gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b. **Betriebsbeamte**, sowie **Handlungsgehülfen und Lehrlinge**, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber **2000 M. nicht übersteigt**;

c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von **Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.**

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner auch Personen, welche als **Wäscherinnen** oder **Plätterinnen** (Büglerinnen), **Schneiderinnen** oder **Näherinnen** Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen, und endlich überhaupt **alle berufsmäßig Lohnarbeit betreibende Personen.**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind außer den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten und den pensionsberechtigten Kommunalbeamten auch diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beziehen, § 3 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes.

Im Interesse der Arbeitgeber wie der Versicherten empfiehlt es sich, die Anmeldungen auch auf solche Personen zu erstrecken, deren Versicherungspflicht zweifelhaft erscheint, damit darüber eintretenden Falles auf Grund von § 122 des Gesetzes entschieden werden kann. In der Anmeldung sind solchenfalls die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt oder bestritten wird.

Diesigen Anmeldepflichtigen, welche Anmeldeformulare durch Uebersehen nicht erhalten sollten, haben solche bei den eingangsgedachten Meldestellen ungesäumt zu entnehmen, damit sie die Anmeldungen noch rechtzeitig bewirken können.

Hienächst ist noch zu bemerken, daß **in Zukunft** die Arbeitgeber und Dienstherrn in Gemäßheit § 11 Abs. 1 der sächsischen Ausführungsverordnung zu dem mehrgedachten Reichsgesetze vom 2. Mai 1890 jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bez. der Versicherungspflicht an- und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bez. der Versicherungspflicht bei unseren obenbezeichneten Meldestellen wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen 3 Tagen, nach deren Eintritt, anzuzeigen haben. Diese Meldungen sind gleichzeitig mit den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 angeordneten Meldungen zu bewirken.

Zu widerhandlungen gegen die den Arbeitgebern und Dienstherrn obliegende Meldepflicht und die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 11 Abs. 3 der bereits angezogenen Ausführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Wilsdruff, am 13. Dezember 1890.

Der Gemeindekrankenversicherungs-Verband im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.
Ficker, Vors. d. B. d. V.

Bekanntmachung,

die Einführung der Invaliditäts- und Altersversorgung betreffend.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung vom 22. Juni 1889 tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung des Gemeindekrankenversicherungsverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff vom 13. d. Monats fordern wir **die Arbeitgeber und Dienstherrn, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, die nicht Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung sind,** auf, solche

bis spätestens den 24. dieses Monats

in der hiesigen Rathserpedition bei Vermeidung der nach § 11 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zu dem eingangsgedachten Reichsgesetze vom 2. Mai ds. Js. angedrohten Geldstrafe bis zu 100 Mark unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare anzumelden.

Wilsdruff, am 15. Dezember 1890.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Vors. d. B. d. V.

Bekanntmachung.

Das 12. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1890 enthält:

No. 68. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte, vom 25. Oktober 1890;

No. 69. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Herstellung eines Lokaleisens nebst Lokalbahn auf dem Bahnhofe Schönheide der Chemnitz-Aborfer Bahn betr., vom 1. November 1890;

No. 70. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Prognitzthal nach Jöhstadt, sowie der erforderlichen Anschlußgleise betr., vom 5. November 1890;

No. 71. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Secundäreisenbahn Mügeln bei Pirna - Geising - Altenberg betr., vom 12. November 1890;

No. 72. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Privateisenbahn Jittau-Dybin mit der Zweiglinie Vertsdorf-Jonsdorf betr., vom 15. Nov. 1890;

No. 73. Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betr., vom 4. November 1890;